

# Wahlbekanntmachung

1. Am **01. September 2024** findet in der **Gemeinde Auerbach die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag** statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

<b>007</b>	Am Anger, Am Büchert, Anton-Günther-Straße, Bahnhofstraße, Bergstraße Buchenweg, Burkhardtsdorfer Weg, Gornsdorfer Straße, Gutsweg, Hauptstraße, Hohlweg, Im Zipfel, Mühlweg, Obere Schulstraße, Schulstraße, Schultgutweg, Siedlung der Jugend, Steinweg, Tischelweg, Wirkerstraße	<b>Wahlraum:</b> „Das Stift“ Hauptstraße 76 a 09392 Auerbach
<b>008</b>	Am Jahnsbacher Berg, Am Lehngericht, An den 3 Schimmeln, An der Ziegelei, Braustraße, Erlenweg, Feldstraße, Gasse, Gelenauer Straße, Geyersche Straße, Heimstättenstraße, Hormersdorfer Straße, Jahnsbacher Straße, Kastanienweg, Kirchsteig, Ludwig-Jahn-Straße, Neuer Weg, Obere Hauptstraße, Rudolf-Harbig- Straße, Siedlerstraße, Stadionstraße, Thumer Straße, Turnerweg, Waldweg, Werner-Seelenbinder-Straße, Wiesenstraße, Zechenweg	<b>Wahlraum:</b> Turnhalle Jugendheim Turnerweg 1 09392 Auerbach

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2024 übersandt wurden, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann. Der Wahlraum „Das Stift“ ist barrierefrei erreichbar.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnis am 01. September 2024 um 16:00 Uhr im „Das Stift“, Hauptstraße 76a, 09392 Auerbach zusammen.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### 3. Ausübung des Wahlrechts

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Beim Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils den Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Direktstimme** wird in der Weise abgegeben, dass die Wählerin oder der Wähler auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Die **Listenstimme** wird in der Weise abgegeben, dass die Wählerin oder der Wähler auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

### 4. Wahl mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde beschaffen: einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grünen Wahlumschlag und einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift und den Wahlbrief mit dem Wahlschein mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt und den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig an den

Bürgerservice, Hauptstraße 92 in Gornsdorf übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch im Bürgerservice in Gornsdorf abgegeben werden.

Jede(r) Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Abs. 4 SächsWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmt Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Abs. 5 Sächsisches Wahlgesetz).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Burkhardtsdorf, 01.08.2024

gez. Spiller  
Bürgermeister